



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 02. Juli 2020

Seite 1 von 8

An die Kreise und kreisfreien Städte
- als örtliche Träger der Sozialhilfe -

Aktenzeichen V A 4 – 6227

bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Rheinland
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- als überörtlicher Träger der Sozialhilfe -

ORR in Peters

Telefon 0211 855-3113

Telefax 0211 855-3732

Claudia.Peters@mags.nrw.de

Nachrichtlich:

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Nur per E-Mail

**Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII - Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung**

Gewährung von Darlehen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Erlass wird der Erlass zur Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung „Gewährung von Darlehen in der GAE“ des MAGS vom 28.01.2020 (Az. VA4 - 6227) aufgehoben.

Die nachfolgenden aktualisierten Hinweise zur ordnungsgemäßen Gewährung und Rückzahlung von Darlehen einschließlich Erstattungsfähigkeit im Rahmen der Bundeserstattung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übersende ich mit der Bitte um **Kenntnisnahme**

und **Beachtung:**

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Bei der Gewährung von Darlehen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist auf eine ordnungsgemäße Prüfung der Voraussetzungen, nachvollziehbare Dokumentation, zutreffende Aufrechnung sowie Erfassung und Überwachung der Forderungen zu achten.

In der Grundsicherung ist die Gewährung von Darlehen nur für besondere Bedarfslagen vorgesehen.

Bei der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen sind dies:

- Darlehen für Mietkautionen (§ 35 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz SGB XII)
- Darlehen für sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 Absatz 1 SGB XII)
- Darlehen für ergänzende Bedarfe (§ 37 Absatz 1 SGB XII)
- Darlehen für am Monatsende fällige Einkünfte (§ 37 a Absatz 1 SGB XII)
- Darlehen bei Vermögenseinsatz

1. Erfassung von Darlehen:

Soweit Darlehen nach dem 4. Kapitel SGB XII gewährt werden, sind diese in den vor Ort verwendeten Fachverfahren in einer geeigneten Form - z.B. nach Rechtsgrundlagen- vollständig zu dokumentieren.

Aus der Dokumentation muss eine eindeutige Zuordnung der Darlehensauszahlung zur Rechtsgrundlage erkennbar sein. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine unrechtmäßigen Verbuchungen anderer Darlehensleistungen, die nicht dem Vierten Kapitel SGB XII zuzuordnen sind (beispielsweise Darlehen nach § 38 SGB XII), zu Lasten des Vierten Kapitels SGB XII erfolgen und somit auch nicht zur Bundeserstattung angemeldet werden.

2. Ergänzende Darlehen - § 37 Absatz 1 SGB XII i.V.m. § 42 Nr. 5 SGB XII:

Das sogenannte Regelsatzdarlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII soll ausweislich des Normwortlautes auf **Antrag**¹ nur dann erbracht werden, wenn ein vom Regelbedarf umfasster und nach den Umständen **unabweisbar**, d.h. ein zeitlich nicht aufschiebbarer, gebotener Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann (Subsidiarität der Darlehensgewährung)².

Der Gesetzgeber erwartet, dass Grundsicherungsbeziehende³ finanzielle Rücklagen bilden, um sogenannte „Bedarfsspitzen“ abzudecken. Kommt der Grundsicherungsbeziehende dieser Verpflichtung nicht nach, ist im Rahmen der Antragsprüfung ein **strenger Prüfungsmaßstab** anzulegen. Zur Bedarfsdeckung haben Leistungsberechtigte auch **ihr Schonvermögen im Sinne des § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII** einzusetzen. Daher sind die Anspruchsvoraussetzungen sowohl bei Bestehen eines unabweisbaren Bedarfs, als auch hinsichtlich der Selbsthilfemöglichkeiten dahingehend zu überprüfen, ob diese vor Gewährung eines Darlehens ausgeschöpft worden sind.

Damit der unabweisbare Bedarf auch im Rahmen der Bundeserstattung nach § 46a SGB XII nachvollziehbar ist, bedarf es einer **sorgfältigen Prüfung und Dokumentation**⁴. Anderenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bund das Darlehen im Rahmen der Bundeserstattung nicht erstattet.

¹ Ein schriftlicher Antrag ist nicht erforderlich. Der mündlich formulierte Antrag muss eindeutig als Antrag auf Darlehensgewährung gestellt und schriftlich dokumentiert werden.

² Nur bei einem regelbedarfsrelevanten Bedarf ist die Erbringung dieses Darlehens zulässig. Sollte kein regelsatzrelevanter Bedarf gegenständlich sein, so wäre die Erbringung des Darlehens rechtswidrig.

³ § 37 Abs.1 SGB XII richtet sich nur an Personen, die im Leistungsbezug stehen.

⁴ Insbesondere bedarf es vollständige Angaben darüber, warum der Sonderbedarf im Einzelfall unaufschiebbar war und welche akute Notsituation durch das Darlehen für den Grundsicherungsbeziehenden vermieden werden sollte.

Des Weiteren ist zu dokumentieren, ob der Antragsteller über Schonvermögen verfügt, aus dem der Sonderbedarf zumindest teilweise hätte gedeckt werden können.

Die **Tilgung des Darlehens nach Absatz 1 kann während des Leistungsbezugs** durch die Einbehaltung von monatlichen Teilbeträgen (Aufrechnung) in Höhe von bis zu 5 v.H. der RBS 1⁵ erfolgen, § 37 Absatz 4 Satz 1 SGB XII.

Der Sozialhilfeträger hat insoweit eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob er von dieser (oder einer anderen) Möglichkeit der Darlehensrückzahlung Gebrauch macht und ob er den **gesetzlich zulässigen Höchstbetrag von 5 v.H. der RBS 1 oder einen niedrigeren Betrag einbehalten will**⁶.

Sofern der Träger von einer Aufrechnung während des Leistungsbezuges nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens absieht, ist dies zu dokumentieren und eine anderweitige oder spätere Darlehensrückzahlung sicherzustellen bzw. zu vereinbaren.

Soweit die Tilgung des Darlehens nach Absatz 1 nach Beendigung des Leistungsbezugs erfolgt, richtet sich in diesen Fällen die Tilgung nach den Modalitäten, die bei Darlehensbewilligung in einer Nebenbestimmung geregelt oder im Darlehensvertrag vereinbart worden sind.

3. Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften - § 37a SGB XII i.V.m. § 42 Nr. 5 SGB XII:

Das Darlehen nach § 37 a SGB XII richtet sich allein an leistungsberechtigte Personen. Leistungsberechtigt zur Grundsicherung sind gemäß § 41 SGB XII Personen, die mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland entweder

⁵ Bemessungsgrundlage ist nicht die individuelle RBS des Leistungsbeziehenden, sondern ausschließlich die RBS 1.

⁶ Für die Ermessensausübung gelten die Maßstäbe des § 39 SGB I. Danach ist das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Eine Aufrechnung ist gemäß § 37 Absatz 4. S.1 auf bis zu 5 v.H. der RBS 1 begrenzt. Eine Aufrechnung über diesen Rahmen wäre rechtswidrig.

die Altersgrenze erreicht haben, dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, in einer Werkstatt für behinderte Menschen das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 SGB XII bestreiten können⁷.

Sollte wegen ausreichender Einkünfte, zu denen auch das Ersteinkommen im Sinne dieser Vorschrift zählt, kein Anspruch auf Grundsicherung bestehen, ist die Erbringung eines Darlehens nach § 37a SGB XII unzulässig.

Für ein Darlehen ist ein Antrag zu stellen. Auf einen schriftlichen Antrag kommt es dabei nicht an. Der mündlich formulierte Antrag muss eindeutig als Antrag auf Darlehensgewährung gestellt und schriftlich dokumentiert werden.

Die Gewährung des Darlehens nach § 37a SGB XII kommt ausschließlich in Betracht, wenn das Darlehen **im Monat des ersten Einkommenszuflusses erbracht** und somit diese spezifische Notlage beseitigt wird.⁸ Dies erfordert eine zügige Auszahlung der Darlehenssumme noch im Monat des Erstzuflusses. Dabei ist ein Abwarten des Ablaufes einer Widerspruchsfrist oder Vorliegens eines schriftlichen Rechtsmittelverzichts unzulässig. Ein solches Vorgehen schränkt den Rechtsschutz der leistungsberechtigten Person ein, da dieser anderenfalls die Möglichkeit verwehrt bliebe, sich mit einem Rechtsbehelf beispielsweise gegen ein objektiv zu geringes Darlehen wenden zu können.

⁷ Nicht gemeint sind die bereits anzurechnenden Einkommens- oder Vermögenswerte, da diese nur einmalig zugrunde gelegt werden können.

⁸ Ein Darlehen nach § 37a SGB XII, das trotz eines laufenden Rentenbezuges erbracht wird, ist rechtswidrig.

Das Darlehen dient der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und ist damit auf die Höhe des nachschüssigen (ggfs. bereinigten) Ersteinkommens beschränkt. Die bedeutet aber nicht, dass die **Darlehenshöhe** nach § 37 a SGB XII automatisch auf die Höhe des am Monatsende zufließenden Ersteinkommens festgelegt ist. Vielmehr sind die Selbsthilfemöglichkeiten der leistungsberechtigten Person zu beachten. Es gibt keinen Automatismus zwischen Rentenhöhe und der Höhe des Darlehens. Kann ein Antragsteller seinen Lebensunterhalt im ersten Rentenbezugsmonat nur teilweise aus eigenen Mitteln sicherstellen, ist ihm ein Darlehen auch „insoweit“, also nur für den ungedeckten Bedarf, zu gewähren. Die sorgfältige Prüfung eigener Mittel stellt dabei eine zentrale Voraussetzung für die rechtmäßige Gewährung des Darlehens dar und ist zu dokumentieren.

Des Weiteren ist zu beachten, dass

- die Tilgung mit 5% der RBS⁹ (§ 37 a Absatz 2 SGB XII) festzusetzen und
- die Rückzahlungshöhe auf maximal 50% der RBS 1 (§ 37 a Absatz 2 S.1) beschränkt¹⁰ ist.

Maßgeblich ist dabei die im Zeitpunkt der Darlehenserbringung gültige RBS 1.

Soweit die Tilgungsverpflichtung während des Bezugs von Grundsicherung besteht, ist diese durch eine Aufrechnung umzusetzen, da hier die

⁹ Ein Abweichen von der Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der RBS 1 ist dann gerechtfertigt, wenn die Leistungshöhe unter diesem Betrag liegt (§ 37 a Abs.2 S.2). Anderenfalls wäre eine Abweichung rechtswidrig.

¹⁰ Eine Überschreitung der Tilgungsbegrenzung wäre rechtswidrig. Soweit über die Höchstgrenze aufgerechnet wurde, sind die der leistungsberechtigten Person ohne rechtliche Grundlage vorenthaltene Leistungen der Grundsicherung nachzuzahlen.

Regelungen des § 44b SGB XII anzuwenden sind (§ 37a Absatz 3 Satz 2).

Die Aufrechnung ist **durch schriftlichen Verwaltungsakt** gegenüber der leistungsberechtigten Person zu erklären (§ 44b Absatz 3 Satz 1).

Die Rückzahlung des Darlehens während des Leistungsbezugs beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt (§ 37a Absatz 3 S.1 SGB XII). Ein Aufrechnungsbeginn ist somit sowohl im Monat der Auszahlung als auch im Folgemonat unzulässig.¹¹

4. Erfassung und Dokumentation der Darlehenstilgung

Um zu vermeiden, dass eine Darlehenstilgung durch individuelle Bearbeitungsfehler zu Lasten des Bundes unterbleibt oder zu Lasten der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers über den zulässigen Bedarf hinaus erfolgt, wird den Trägern der Sozialhilfe empfohlen, eine einheitliche Darlehensgewährung und Tilgung bestenfalls durch eine zentrale (automatisierte) Erfassung erbrachter Darlehen und deren Tilgung in einem Forderungsverzeichnis zu gewährleisten.

5. Bruttoausgaben und Einnahmen im Erstattungsverfahren

Im Erstattungsverfahren nach § 46a SGB XII mit dem Bund sind die Bruttoausgaben und die auf diese Leistungen entfallenden Einnahmen nachzuweisen. Zu den Einnahmen zählen insbesondere Einnahmen aus Aufwendungen, Kostenersatz und Ersatzansprüche, soweit diese auf Geldleistungen der Grundsicherung entfallen, aus dem Übergang von Ansprüchen nach § 93 SGB XII sowie aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (vgl. § 46a Absatz 2 Satz 1 SGB XII).

¹¹ Beispiel eines Aufrechnungsbeginns: Das Darlehen wird im Monat Mai erbracht. Die Tilgung beginnt ab Juli („beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt“)

Eine Einbehaltung (Aufrechnung) von Raten aus dem Leistungsanspruch vermindert unmittelbar die Bruttoausgaben. In diesen Fällen liegen mangels tatsächlichen Geldzuflusses von der leistungsberechtigten Person oder Dritten an den Träger gerade keine nachweispflichtigen Einnahmen im Sinne des § 46a SGB XII vor - auch dann nicht, wenn die aufgerechneten Beträge intern anderen Haushaltsstellen „zufließen“ (rein verwaltungsinterner Buchungsvorgang)¹². Einnahmen und Minderausgaben, die im Wege der Darlehenstilgung entstanden sind, sind im Erstattungsverfahren nach § 46a SGB XII zu berücksichtigen.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Melchert

¹² Ebenso sind die Mittel, die rein verwaltungsintern zugunsten anderer Haushaltsstellen gebucht werden ohne tatsächlich abzufließen, keine erstattungsfähigen Bruttoausgaben.